

Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen

Januar 2025

§ 1 Allgemeines

Unseren Angeboten und Vertragsabschlüssen liegen ausschließlich die nachfolgenden Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen zugrunde.

Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 2 Aufträge und Angebote

2.1. Aufträge müssen in schriftlicher Form aufgegeben werden. Für Distributeure, Händler und Endkunden gelten Preislisten. Unsere speziellen Angebote sind zeitlich begrenzt. Änderungen, Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Den Angeboten beiliegende Prospekte, Muster oder technische Beschreibungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

2.2. Versand- und Transportkosten bei Lieferungen mit einem Warenwert unter 3.000,00 € netto innerhalb von Deutschland trägt der Käufer oder es gelten gesonderte Vereinbarungen. Ab einem Warenwert von 3.000,00 € netto wird innerhalb von Deutschland eine Versandkostenpauschale von 50,00 € netto erhoben. Im Export sind alle Preise EXW Woltersdorf oder es gelten gesonderte Vereinbarungen.

2.3. Bei Versand der Ware geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Auslieferung an die Beförderungsperson erfolgt ist, es sei denn, der Besteller trägt anteilig die Kosten der Transportversicherung.

§ 3 Liefertermine

3.1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind, nur mit schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Sie sind maßgebend für den Zeitpunkt ab Werk.

3.2. Wird die Durchführung des Auftrages verzögert oder erschwert durch Fälle höherer Gewalt, durch Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferanten, durch sonstige Betriebsstörungen, durch behördliche Anordnungen hinsichtlich Materialeinfuhr bzw. Bewirtschaftung oder kann Material und Zubehör zu zumutbaren Bedingungen auf dem Markt nicht beschafft werden, so erfährt die Lieferzeit eine Verlängerung nach Maßgabe des durch solche Fälle eingetretenen Zeitverlustes.

3.3. Geraten wir mit einer Lieferung für die eine Frist verbindlich vereinbart wurde in Verzug, so ist uns eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners besteht nur, wenn dieser konkret nachweist, dass und in welcher Höhe ihm ein Schaden entstanden ist und wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Im kaufmännischen Verkehr ist ein Schadenersatzanspruch begrenzt auf 0,5% des Wertes der von der Verzögerung betroffenen Leistung für jede Woche des Verzuges, bis höchstens 5% des gesamten Wertes der Leistung. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3.4. Nimmt der Vertragspartner zum vorgesehenen Liefertermin oder nach Mitteilung der Lieferbereitschaft die Ware nicht ab, so hat er die Kosten der Lagerung zu tragen.

3.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 4 Garantiebedingungen

Wir gewähren auf unsere Neugeräte folgende Garantie ab Rechnungsdatum

MIG/MAG-Schweißgerät / E-Schweißtransformator und Gleichrichter

Grundgarantie: 2 Jahre, außer Verschleißteile

5 Jahresgarantie: - gilt für Haupttransformator, Steuerstromtrafo, Drossel, Gleichrichter, Drahtvorschubeinheit (außer Vorschubrollen)

- Die Garantie gilt nicht für Verschleißteile und Bedienelemente, wie Schalter, Potentiometer, Netzanschlussleitung

- Die Garantie wird an den Endkunden gewährt, wenn jährlich durch den Verkäufer oder eine autorisierte Vertragswerkstatt eine Wartung der Schweißmaschine nachweisbar durchgeführt wurde. Zusätzlich muss in Betrieben mit starker Verschmutzung, insbesondere Schleifstaub, quartalsweise eine innere Reinigung erfolgen.

Diese Wartung muss mindestens beinhalten:

- Reinigen der Schweißstromquelle und der Drahtvorschubeinheit

- innere Kontrolle aller Schrauben und Klemmverbindungen

- elektrische Sicherheitsprüfung (Schaltleiterprüfung)

- Austausch der Verschleißteile, z.B. Drahtvorschubrollen

Inverterschweißgeräte / Plasmaschneidgeräte / Baustellenschweißgeräte

2 Jahre, außer auf Verschleißteile

Ersatzteile

generell 1 Jahr auf neue Ersatzteile, 6 Monate auf regenerierte Ersatzteile.

1 von 2

Die Garantieleistung gilt nur bei fachgerechtem autorisiertem Austausch der Ersatzteile.

Garantie wird nicht gewährleistet bei mutwilliger oder fahrlässiger Zerstörung.

Defekte Teile im Garantiezeitraum gehen zu unseren Lasten. Transport und Materialkosten übernimmt WOLTERSDORF Schweißmaschinen GmbH. Die Lohnkosten für den Austausch und die Kosten für die Rücklieferung der defekten Teile (nur regenerierungsfähige Baugruppen) übernimmt der Händler oder die Vertragswerkstatt. Die defekten Bauteile und ein Garantieprotokoll über die am Schweißgerät durchgeführten Arbeiten sollten uns innerhalb von 10 Tage zugesandt werden. Geschieht dies nicht, werden die ausgetauschten Teile berechnet. Die zu erbringende Arbeitsleistung zu Lasten des Händlers ist mit der Gewährung des Verkaufsrabattes abgegolten.

Ist der Händler nicht in der Lage, die Garantie selbst auszuführen und muss er unseren Kundendienst in Anspruch nehmen, gelten unsere gültigen Kostensätze (auf Anfrage).

Bei Invertern führen wir die Garantieleistung in Woltersdorf aus. Die Transportkosten übernimmt der Händler!

§ 5 Gewährleistung

Der Vertragspartner ist gehalten, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang auf ihre Vertragsmäßigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Fehlmenge oder Falschliefereien müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden konnten, unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden, da andernfalls jegliche Gewährleistung durch uns entfällt. Sind unsere Leistungen nicht vertragsmäßig, ist uns in jedem Falle zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle der Nachbesserung die Lieferung mangelfreier Ware vorzunehmen. Im kaufmännischen Verkehr gehen Transport-, Lager- und Wegekosten zu unseren Lasten. Schlägt die Nachbesserung oder Neulieferung endgültig fehl, so ist dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Reparaturen sind uns porto-/frachtfrei zuzustellen.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns wegen Mängeln und wegen etwaiger Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last; dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns wegen schuldhafter Verletzung einer Nachbesserungs- oder Nachlieferungspflicht oder wegen schuldhafter Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht. Transportschäden sind sofort beim Anlieferer geltend zu machen.

§ 6 Preis

Die genannten Preise in Listen bzw. in Angeboten und Auftragsbestätigungen basieren auf der derzeitigen Kostenlage. Sollten sich die Kosten in der Zeit zwischen Bestellung und Liefertermin aus nicht absehbaren Gründen wesentlich verändern, sind wir berechtigt, entsprechende Preisänderungen vorzunehmen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingung gilt:

- innerhalb Deutschland
 - 30 Tage netto
 - 10 Tage 2% Skonto
- im Export:
 - nach Vereinbarung
- andere Zahlungsziele werden gesondert vereinbart.

Bis zur Erledigung aller, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit schon jetzt die zu seinen Gunsten entstehenden Forderungen und Rechte an uns bis zum Ausgleich ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist nicht zulässig.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Im gegenseitigen Einverständnis kann der Besteller mangelfreie Ware an uns zurückgeben. Wir nehmen diese jedoch nur gegen 80% Gutschrift des Rechnungswertes entgegen. Die Transportkosten trägt der Besteller.

§ 8 Rücktritt

Werden Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang nicht erfüllt und bleibt die Mahnung erfolglos oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn ein Wechsel oder ein Scheck nicht bezahlt oder Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird, so werden sämtliche Forderungen, auch solche, für die wir zahlungshalber Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig. Für diese Fälle haben wir, ebenso wie in allen anderen Fällen des Verzugs, das Recht, nach entsprechender Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Konkurs- oder Vergleichsanmeldung oder des Wechselprotestes sowie im kaufmännischen Verkehr bedarf es einer Fristsetzung nicht mehr.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist Fürstenwalde/Spree, bzw. Frankfurt/Oder.